Der Pflichtteil im neuen Erbrecht



Der Gesetzgeber hat mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (das zum Großteil mit 1.1.2017 in Kraft getreten ist) auch das Pflichtteilsrecht in einigen Punkten abgeändert.

Eltern haben nun keinen Pflichtteil mehr: Denn ab sofort gebühren den Vorfahren (das sind die Eltern und weitere Vorfahren) keine Pflichtteilsansprüche mehr.

Wenn also der Verstorbene kinderlos (ohne Nachkommen) verstirbt und ein Testament hinterlässt, dann haben die Eltern ab nun keine Möglichkeit mehr, vom Erben eine Pflichtteilszahlung einzufordern.

Weiterhin pflichtteilsberechtigt sind aber die Nachkommen sowie Ehegatten bzw. eingetragene Partner.

Der Gesetzgeber hat weiters ab nun die Möglichkeit geschaffen, den Pflichtteil zu stunden und zwar bis zu fünf Jahre lang.

Ausnahmsweise kann das Gericht in besonderen Härtefällen diese Stundungsfrist sogar auf bis zu zehn Jahre ausdehnen.

Diese Stundung kann etwa dann sinnvoll sein, wenn ein Betrieb im Nachlass vorhanden ist, um die Fortführung des Unternehmens nicht zu gefährden.

Oder wenn das Haus weiter bewohnt werden muss, um nicht verkaufen zu müssen.

Wenn im Nachlass wenig liquide Mittel vorhanden sind, wird es daher unter Umständen sinnvoll sein, im Testament eine Pflichtteilsstundung anzuordnen.

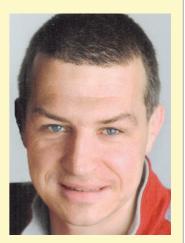
Pflichtteilsminderung (halber Pflichtteil):

Der Pflichtteil kann in besonderen Fällen auf die Hälfte reduziert werden. Und zwar immer dann, wenn zwischen dem Ver-

storbenen und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden ein Verhältnis, wie es zwischen solchen Verwandten üblicherweise besteht, nicht bestanden hat. Vor der Erbrechtsreform durfte ein solches Naheverhältnis niemals (auch nicht zB wenige Monate nach der Geburt des Kindes) bestanden haben

Das Erbrechtsänderungsgesetz hat also die Möglichkeit, den Pflichtteil eines Kindes zu halbieren, erweitert. Achtung: der Kontakt zum Kind darf aber niemals grundlos verweigert worden sein, um die Halbierung wirksam anordnen zu können.

Lassen Sie sich von einem Notar Ihres Vertrauens beraten, wenn Sie von Neuerungen betroffen sind oder befürchten, betroffen zu sein!



Mag. Christian Gasser, Notariat Imst, Ing.-Baller-Straße 10, 6460 Imst Kontakt: Tel.: 0664/3852980 oder 05412 / 66240; E-Mail: gasser@notar.at



Nehmen Sie professionelle Rechtsberatung in Anspruch und lassen Sie sich von einem Notar Ihrer Wahl beraten! – Es zahlt sich aus! – Gerne können Sie mich für nähere Auskünfte anrufen!